



ELTERNKREIS TURGI

[Hauptmenü](#)

ELTERNKREIS TURGI

STATUTEN

A) Name und Sitz des Vereins

Artikel 1:

Unter dem Namen "Elternkreis Turgi" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Turgi. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann auch andern Organisationen beitreten.

B) Zweck

Artikel 2:

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen von Eltern mit Kindern im Vorschul- und Schulalter wahrzunehmen und sich für das Wohl der Kinder einzusetzen. Der Verein fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften und Schulbehörden.

Artikel 3:

Der Verein erreicht den Zweck, indem er

- Veranstaltungen für / in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften, SchülerInnen und Behörden organisiert und durchführt
- Stellung bezieht und Aktivitäten plant zu vorschul-, schul- und bildungspolitischen Fragen
- als Anlaufstelle für Eltern im Zusammenhang mit kinderspezifischen Anliegen im Vorschul- und Schulbereich dient
- die Mitglieder regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert
- Öffentlichkeitsarbeit macht
- weitere Projekte und Aktionen plant und durchführt
- Kontakt zu andern Organisationen mit verwandter Zielsetzung sucht und pflegt

C) Mitgliedschaft

Artikel 4:

Der Verein "Elternkreis Turgi" besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzel- und Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder

Die Einzel- und Familienmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.

Die Kollektivmitgliedschaft können Interessensgruppierungen und juristische Personen erwerben.

Artikel 5:

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Artikel 6:

Der Austritt ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen und nur per Ende Vereinsjahr möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Artikel 7:

Stimmrecht der Mitglieder

Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes erwachsene Familienmitglied 1 Stimme. Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann an Mitgliederversammlungen nicht delegiert werden.

Artikel 8:

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen von minimal Fr. 25.- und maximal Fr. 100.- festgelegt.

D) Organisation

Artikel 9:

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

E) Mitgliederversammlung (MV)

Artikel 10:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) wird alljährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der MV zu versenden. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 1 Woche vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Beantragt ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes eine ausserordentliche MV, ist der Vorstand verpflichtet, sie innert 60 Tagen einzuberufen.

Artikel 11:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- Sie genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Sie entlastet den Vorstand
- Sie wählt den Vorstand
- Sie wählt die Kontrollstelle
- Sie kann die Statuten ändern und den Verein auflösen
- Sie kann dem Vorstand Aufgaben übertragen
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- Sie entscheidet über die Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- Sie entscheidet über das vom Vorstand vorgelegte jährliche Arbeitsprogramm
- Sie entscheidet über die Unterstützung von Gruppen und Organisationen

Artikel 12:

Die MV entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen. Die Aufnahme nicht traktandierter Geschäfte auf die Traktandenliste der MV benötigt das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

F) Vorstand

Artikel 13:

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 14:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Zweckartikeln (Art. 2 und 3) des Vereins
- er erledigt die ihm von der MV übertragenen Aufgaben
- er erstellt das Arbeitsprogramm zuhanden der Mitgliederversammlung
- er erstellt ein Jahresbudget zuhanden der Mitgliederversammlung
- er kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen
- er kann Einzelpersonen unterstützen
- er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

G) Kontrollstelle

Artikel 15:

Die MV wählt auf jeweils 3 Jahre 2 Revisorinnen bzw. Revisoren als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und stellt der MV Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

H) Mittel des Vereins

Artikel 16:

Der Verein finanziert sich durch

- die Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Spenden von Gönnern
- Subventionen

I) Haftung der Vereinsmitglieder

Artikel 17:

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

K) Auflösung des Vereins:

Artikel 18:

Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr an einer einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr die Auflösung beschliessen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung einer Organisation mit verwandter Zielsetzung zu.

I) Schlussbestimmungen:

Artikel 19:

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins Elternkreis Turgi am 18. August 1995 genehmigt worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



[Hauptmenü](#)